



Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – ein Überblick

42

Rechtstipp. Seit dem 28. Juni 2025 gilt das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). Damit möchte man erreichen, dass digitale und physische Produkte sowie Dienstleistungen barrierefrei werden. Das bedeutet, jeder Person soll unabhängig von einem Grad der Beeinträchtigung im Internet Zugang zu Dienstleistungen und Käufen ermöglicht werden. Das BFSG möchte eine Teilhabe auch für die Zukunft ermöglichen und jedem Menschen moderne Wege bereiten.

Autor: RA Michael Lennartz

Das BFSG betrifft jeden sogenannten Wirtschaftsakteur, der Produkte auf dem Markt bereitstellt und Dienstleistungen anbietet oder erbringt (§ 2 Nr. 15 BFSG). So muss jeder, der etwas verkauft oder eine Dienstleistung erbringt, dies barrierefrei machen. Dabei ist das BFSG auf Verbraucher ausgerichtet und findet keine Anwendung zwischen Unternehmern.

Zahnärzte können auch Dienstleister im Sinne des BFSG sein, denn eine Terminvereinbarung im Internet wird zum Beispiel als Dienstleistung im elektro-

nischen Geschäftsverkehr eingeordnet. Daher müssen Zahnärztinnen und Zahnärzte ihre Websites dahingehend barrierefrei gestalten.

Zu beachten ist zudem, dass beispielsweise Apps, die zur Kommunikation und Terminvereinbarung mit einem Patienten verwendet werden, unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, nicht nur die Website selbst.

Kleinstunternehmer sind ausgenommen

Ein wichtiger Punkt ist, dass es für die Anwendung des BFSG Ausnahmen gibt. Ausgenommen sind sogenannte Kleinstunternehmer (§ 2 Nr. 17 BFSG), das ist ein Unternehmen, welches weniger als zehn Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens zwei Millionen Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens zwei Millionen Euro beläuft. Deshalb müssen sich Praxen genau anschauen, ob sie unter die Regelung fallen oder nicht. Was genau unter einem Kleinstunternehmen zu verstehen ist, wird in dem Gesetz nicht exakt definiert. So berechnet sich die Mitarbeiterzahl nach den Jahresarbeitseinheiten (JAE) der Anlage I der EU-Verordnung 651/2014, und folglich werden Teilzeitkräfte ihrem jeweiligen Bruchteil entsprechend berücksichtigt.

Wenn man für Patienten auch ohne gesetzliche Verpflichtung Barrierefreiheit herstellen möchte, so gibt es nach § 15 BFSG die Möglichkeit, sich von der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit als Kleinstunternehmer beraten zu lassen, um seine Dienst-



leistung dennoch barrierefrei anbieten zu können. Man möchte es damit Kleinunternehmen explizit erleichtern, den Anforderungen gerecht zu werden.

Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, können nach § 17 BFSG eine Härtefallregelung geltend machen, sofern die Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde.

Barrierefrei? Wie das?

Kommen wir zum wichtigsten Teil: Barrierefrei sind Produkte und Dienstleistungen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Diese Formulierung ist allgemein gehalten und wird noch in Zukunft durch Gerichte konkretisiert werden müssen. Nach § 12 Nr.3 BFSGV müssen Websites in konsistenter und angemessener Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sein. Natürlich kann man versuchen sich selbst vorzustellen, welche Hürden eine Website oder eine App mit sich bringt. Besonders ist an Personen mit Sehbeeinträchtigungen und Blindheit, Hörbeeinträchtigungen und Gehörlosigkeit, motorischen, kognitiven

Websites müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sein.

und Mehrfachbeeinträchtigungen sowie Personen mit Lernbehinderungen und Fotosensibilität zu denken. Somit sind nicht nur Videos mit Texten zu versehen oder Texte mit Ton, sondern auch Lichteinstellungen oder Farbkontraste können davon betroffen sein. ■



Michael Lennartz
www.lennmed.de

ANZEIGE



BFS-Factoring hält dir den Rücken frei

Entlastung durch digitale Workflows, die du täglich spüren kannst

- ✓ Individuelle Betreuung
- ✓ Digitale Patientenrechnung
- ✓ Patienten-App
- ✓ Direkte Liquidität



Einfach **QR-Code scannen** und mehr über BFS-Factoring erfahren.